

# collegium vocale freiburg

## **Geschäftsordnung des collegium vocale freiburg e. V. vom 28.04.2014**

### **1. Aufnahme von Mitgliedern**

Bewerberinnen und Bewerber erhalten die Möglichkeit, an einer "Kennenlern-probe" teilzunehmen. Nach Rücksprache mit dem Chorleiter findet ein Vorsingen statt zur Einstufung in eine der Stimmgruppen.

### **2. Proben und Konzerte**

- 2.1. Die Chorproben finden einmal wöchentlich in der Aula der Weiherhofschule in Freiburg Herdern statt (Schulferien ausgenommen).
- 2.2. Die Teilnahme an den Proben ist Pflicht, es sei denn, zwingende Gründe stehen dem entgegen.
- 2.3. Die Teilnahme an den Probenterminen wird durch den Vorstand registriert und ausgewertet.
- 2.4. Sind Probentermine mehrmals versäumt worden, können diese Mitglieder durch den Vorstand in Abstimmung mit der Chorleitung vom nächsten Auftritt ausgeschlossen werden bzw. werden vom Chorleiter auf ihren Stand in der Repertoire-Erarbeitung überprüft.
- 2.5. Für die Konzerteilnahme tragen sich die Sängerinnen und Sänger in die ausgelegte Konzertliste zur verbindlichen Teilnahme ein und verpflichten sich damit auch zur Teilnahme am Probenwochenende.
- 2.6. Über die zu den Auftritten zu tragende Kleidung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Chorleiter.

### **3. Beitragsordnung**

- 3.1. Der Mitgliedsbeitrag ist viertel-, halb- oder einmal jährlich per Lastschrift-verfahren zu veranlassen.
- 3.2. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.01.2014 beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 15,-. Für Studenten EUR 8,- monatlich.

### **4. Homepage**

Die Inhalte der Homepage werden regelmäßig gepflegt sowie mit Bildern versehen. Chormitglieder, die nicht auf der Homepage erscheinen wollen, müssen dies dem Vorstand mitteilen.

# collegium vocale freiburg

## Geschäftsordnung des collegium vocale freiburg e. V. vom 28.04.2014 (Forts.)

### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die in der Geschäftsordnung niedergeschriebenen Grundsätze zu halten.
- 5.2. Jedes Mitglied kann über genau zu bezeichnende Vorgänge Auskunft vom Vorstand verlangen, soweit es sich um Vorgänge handelt, an denen der Vorstand beteiligt ist (Transparenzgebot).
- 5.3. Die Geschäftsordnung wurde nach ausführlicher Beratung am 28.04.2014 angenommen.